

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) Vom 07.07.2011

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Dörfles-Esbach folgende Verordnung:

§ 1 - Zweck der Verordnung

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, dass durch Hunde, insbesondere durch Kampfhunde oder große Hunde, Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichen Verkehrswegen ohne entsprechende Aufsicht waren. Um solche Gefahren und eventuelle Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

§ 2 - Gebote, Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde, auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen, in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherer Halsung von einer Person, die den Hund – auch körperlich – stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Die maximale Lauflänge der Leine darf höchstens 1,50 Meter betragen. Bei Verwendung einer Roll-Leine mit variabler Länge ist diese bei Annäherung von Personen oder Tieren auf 1,50 Meter zu verkürzen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Hundehalter haben ihre Hunde so unterzubringen und zu halten, dass diese das Grundstück des Halters nicht selbstständig verlassen können.

§ 3 - Begriffsdefinitionen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, berichtigt S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, so weit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä.

aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 - Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 sind:

1. Blindenführhunde und ausgebildete Behindertenbegleithunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind.
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, so weit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Hunde einen großen Hund oder Kampfhund, nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 2 Hunde, insbesondere einen großen Hund oder Kampfhund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt.
3. wer entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt oder führen lässt.
4. wer entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund so hält oder unterbringt, dass dieser selbstständig das Haltergrundstück verlassen kann.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 07.07.2011 beschlossen. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 21.07.2011
Gemeinde Dörfles-Esbach



Udo Döhler
1. Bürgermeister

